

# EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. **Allgemeines, Geltungsbereich.** Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. **Angebote, Angebotsunterlagen.** Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Rücksendung des von dem Lieferanten unterschriebenen Doppels der Bestellung erfolgen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und das Urheberrecht vor; sie sind Dritten gegenüber strikt geheimzuhalten und dürfen diesen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auch nicht teilweise zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie sowie alle vom Lieferanten gefertigten Abschriften, Kopien, Aufzeichnungen o.ä. unaufgefordert an uns zurückzugeben.
3. **Preise, Zahlungsbedingungen.** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Rechnung ist an unsere Postanschrift zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Sofern keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl Rechnung als auch Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
4. **Lieferzeit.** Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. **Gefahrenübergang, Versandanschrift.** Die Lieferung erfolgt mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung frei Haus auf Gefahr des Lieferanten. Anlieferung mittels Lkw werden nur von Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr entgegengenommen. Wenn in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten folgende Versandanschriften:
  - a) **Versand an Werk Stuttgart-Feuerbach**  
Für Postsendungen: Magirusstraße 13, 70469 Stuttgart.  
Für Lkw-Sendungen: Stuttgart-Feuerbach, Magirusstraße 13 ( Wareneingang),
  - b) **Versand an Werk Bietigheim-Bissingen.**  
Für Frachtgut, Expreßgutsendungen: Bahnstation Bietigheim-Bissingen.  
Für Postsendungen: Seewiesenstraße 8, 74321 Bietigheim-Bissingen.  
Für Lkw-Sendungen: Bietigheim-Bissingen / Würt. , Seewiesenstraße 8.
  - c) **Versand an Logwin AG**  
Für Postsendungen: Stuttgarter Straße 45-51, 72654 Neckartenzlingen  
Für LKW-Sendungen: Neckartenzlingen, Stuttgarter Straße 45-51
6. **Dokumente.** Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
7. **Mängeluntersuchung, Mängelhaftung.** Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und/ oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Soweit der Lieferant einen Mangel zu vertreten hat, zu dem auch die Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie zählt, ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- zu 7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und es deshalb nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung steht uns erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die geschuldete Nacherfüllung zu erbringen oder wenn er diese über angemessene, von uns schriftlich gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung der Nacherfüllung verweigert. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. **Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz.** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
9. **Schutzrechte.** Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, sofern er von der Existenz des entgegenstehenden Rechts Kenntnis oder fahrlässig keine Kenntnis hatte. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei entsprechender Haftung verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit einem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
10. **Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Modelle, Geheimhaltung.** An Fertigungsmitteln, wie Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Mustern, Vorrichtungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt werden, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gestellte Fertigungsmittel mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns gestellte Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
11. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand Erfüllungsort**  
Bestellung und Lieferung unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.  
Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.